

Versicherungsschutz bei Betriebs- und Sommer- festen

Betriebsausflüge und –feste sind eine willkommene Abwechslung zur normalen Alltagsarbeit. Beim Grillfest oder beim Schiffsausflug lernen sich nicht nur die Beschäftigten untereinander besser kennen, auch das Verhältnis und das Klima zwischen Unternehmensleitung, Führungskräften und den Mitarbeitern wird gefördert.

Natürlich können auch beim Betriebsfest, beim Ausflug oder bei der Jubiläumsfeier Mitarbeiter verunglücken. Damit der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nicht verloren geht, müssen einige Bedingungen erfüllt sein.

- Das Betriebsfest muss vom Unternehmer oder der Unternehmensleitung veranstaltet, gebilligt oder gefördert werden. Mit Planung und Durchführung können auch Mitarbeiter (zum Beispiel Betriebsrat oder Festausschuss) beauftragt werden.

- Die Unternehmensleitung selbst oder ein Beauftragter muss an der Veranstaltung teilnehmen.
- Zweck der Veranstaltung ist, die Verbundenheit und das Vertrauensverhältnis zwischen Unternehmensleitung und Betriebsangehörigen zu fördern. Wenn also die Betriebsangehörigen nur untereinander privat feiern, schützt die gesetzliche Unfallversicherung nicht.

Kein Betriebsangehöriger darf von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

In Großbetrieben besteht auch Versicherungsschutz, wenn einzelne Abteilungen oder Gruppen (zum Beispiel Auszubildende, Schwerbehinderte) eine Gemeinschaftsveranstaltung durchführen. Der Versicherungsschutz bezieht sich dabei auf die Veranstaltung selbst und die Wege zu und von ihr.

Findet die Veranstaltung auf dem Betriebsgelände statt, sind auch die Familienangehörigen/Lebenspartner auf dem Betriebsgelände versichert und zwar in den Bereichen, die ihnen offiziell zugänglich gemacht werden. Im Gegensatz zu den Mitarbeitern des Betriebs besteht für diesen Personenkreis allerdings kein Versicherungsschutz auf dem Weg zum und vom Betriebsgelände.